

**II-2692 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11. 0502/201-Pr.2/87

Wien, 21. Dezember 1987

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1097/AB
1987 -12- 21
zu 1117/J

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abg. Haigermoser und Kollegen vom 27. Oktober 1987, Nr. 1117/J, betreffend vereinfachte Zahlung von Einfuhrabgaben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Zollschulden werden gleichzeitig mit ihrem Entstehen fällig und sind daher grundsätzlich noch vor der Freigabe der Waren zu entrichten. Im Wirtschaftsverkehr können Importeuren sogenannte Nachhineinzahlungsbe-
willigungen gewährt werden, wodurch sie die Möglichkeit haben, die fälligen Abgaben nicht sofort, sondern innerhalb einer Zahlungsfrist von drei Wochen zu bezahlen.

Die bescheidmäßig festgesetzte Abgabenschuld hat der Zollschuldner - dem Charakter von Abgabenschulden als Bringschulden im Sinne des § 905 ABGB entsprechend - auf seine Gefahr und Kosten sowie auf die ihm zweckmäßig erscheinende Art und Weise zu tilgen. Demgemäß hat der Zollschuldner und nicht die Zollbehörde dafür zu sorgen, daß die aufgrund eines Leistungsgebotes entstandenen Geldforderungen rechtzeitig entrichtet werden.

Der Abgabengesetzgeber hat im § 211 Abs. 1 BAO festgelegt, wann Abgaben als entrichtet gelten. Es handelt sich bei dem Katalog des § 211 Abs. 1 BAO nicht um die Festlegung von Entrichtungsformen, sondern nur um die Festlegung des Tages, an welchem eine Abgabe als entrichtet gilt. Neben

- 2 -

den beispielsweise angeführten Entrichtungsarten können daher auch andere Entrichtungsarten in Frage kommen. Die Bezahlung von Eingangsabgaben im Wege des Abbuchungsverfahrens mit Einziehungsermächtigung erscheint daher grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

Bezüglich dieser Entrichtungsform wäre jedoch zu bedenken, daß mit der Zustellung des Abgabenbescheides infolge bereits eingetretener Fälligkeit auch gleichzeitig die Einziehung der Abgabenschuld erfolgen müßte.

Damit stünde dem betreffenden Abgabepflichtigen die Zahlungsfrist von drei Wochen nicht mehr zur Verfügung.

Zum Aufwand, der durch diese Art der Entrichtung entstehen könnte, ist zu bemerken, daß dieser kaum zu quantifizieren ist. Fest steht lediglich, daß damit ein vermehrter Personaleinsatz und Sachaufwand für die Zollverwaltung verbunden ist, der jedoch im Hinblick auf den Bringschuldcharakter der Zolleschulden nicht von der Zollverwaltung getragen werden könnte.

